

Habichthorst 34-36, 22459 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 / 577 096-0 Fax: +49 (0)40 / 552 589-1 E-Mail: info@hansa-atlantic.de

www.hansa-atlantic.de

Informationsbrief

Dezember 2021

Inhalt

- 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
- 2 Steuerliche Betriebsaufspaltung bei Beteiligung minderjähriger Kinder
- 3 Weitere Verlängerung von Investitionsfristen im Zusammenhang mit der Corona-Krise
- 4 Privates Veräußerungsgeschäft: Zeitnaher Verkauf nach unentgeltlicher Übertragung
- 5 Ausgleichszahlungen an Nacherben
- 6 Steuerermäßigung nach § 35a EStG: Maßnahmen der öffentlichen Hand und Fahrbahnreinigung
- 7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung
- 8 Steuerfreiheit bei Rentenwahl von "alten" Lebensversicherungen

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Fr. 10.12.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² Einkommensteuer, Kirchen- steuer, Solidaritätszuschlag	
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer³	13.12. 13.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

- Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 In der Regel findet die Inventur "am" 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.

1

Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur⁴ ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßig-

keit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.

2

Steuerliche Betriebsaufspaltung bei Beteiligung minderjähriger Kinder

Gehören die wesentlichen Betriebsgrundlagen (z.B. ein Grundstück) einer GmbH nicht der Gesellschaft, sondern werden diese an die GmbH verpachtet, erzielt der "Verpachtungsbetrieb" Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; die verpachteten Wirtschaftsgüter bleiben Privatvermögen, sodass spätere Veräußerungsgewinne ggf. steuerfrei sind. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der "Verpachtungsbetrieb" der gleichen Person bzw. Personengruppe gehört, die auch über die Stimmenmehrheit der GmbH verfügt.

Der "Verpachtungsbetrieb" wird dann zu einem selbständigen gewerbesteuerpflichtigen Betrieb; die verpachteten Wirtschaftsgüter werden Betriebsvermögen (sog. Betriebsaufspaltung).

Die Finanzverwaltung hatte früher die Anteile bei Ehepartnern gleichbehandelt. Verpachtete z.B. die Ehefrau wesentliche Betriebsgrundlagen an die GmbH des Ehemanns, wurde aufgrund der Annahme gleichgerichteter Interessen ebenfalls eine Betriebsaufspaltung angenommen, die Verpachtung war gewerbesteuerpflichtig.

Dieser Zusammenrechnung hat das Bundesverfassungsgericht bereits vor einiger Zeit widersprochen.⁵ Offen blieb dabei aber die Frage, wie in diesem Zusammenhang Anteile von minderjährigen Kindern zu beurteilen sind.

Beispiel:

An der A-GmbH sind A und sein minderjähriger Sohn zu je 50 % beteiligt. Das wesentliche Betriebsvermögen gehört A und wird an die GmbH verpachtet.

Wenn der Anteil des minderjährigen Kindes dem A zugerechnet würde, wären die Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung gegeben.

- 5 BVerfG vom 12.03.1985 1 BvR 571/81, 1 BvR 494/82, 1 BvR 47/83 (BStBl 1985 II 5, 475).
- 6 BFH-Urteil vom 14.04.2021 X R 5/19.
- 7 Zu den Übertragungsmöglichkeiten im Einzelnen siehe § 6b Abs. 1, 3, 8 und 10 EStG.
- 8 Siehe § 52 Abs. 14 Satz 4 und 5 EStG.
- 9 Vgl. § 52 Abs. 16 Satz 3 und 4 EStG.

Der Bundesfinanzhof⁶ hat klargestellt, dass keine Zusammenrechnung der Anteile und damit keine Betriebsaufspaltung vorliegt, wenn für das Kind eine in diesen Fällen gemäß § 1643 BGB regelmäßig vorgeschriebene Ergänzungspflegschaft bestellt wird. Der Elternteil kann dann die Betriebs-GmbH nicht beherrschen, sofern seine Beteiligung 50 % nicht überschreitet

Der "Verpachtungsbetrieb" erzielt dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die verpachteten Gegenstände bleiben Privatvermögen.

3

Weitere Verlängerung von Investitionsfristen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie sind auch Erleichterungen bei der Auflösung der **Reinvestitionsrücklage** gemäß § 6b EStG durch Verlängerung der Investitionsfristen getroffen worden. Im Einzelnen gelten folgende Fristen:

Ubertragung z.B. auf ⁷		Verlängerung der Reinvestitionsfrist bei "normalem" Ablauf zum Ende des Wirtschaftsjahres im Zeitraum ⁸			
	"normale" Frist	nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021	nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022		
Grundstücke,	4 Wirtschafts-	+ 2 Wirtschafts-	+ 1 Wirtschafts-		
Gebäude	jahre	jahre	jahr		
Neu hergestellte	6 Wirtschafts-	+ 2 Wirtschafts-	+ 1 Wirtschafts-		
Gebäude	jahre	jahre	jahr		
Kapitalanteile	2 Wirtschafts-	+ 2 Wirtschafts-	+ 1 Wirtschafts-		
	jahre	jahre	jahr		

Dies bedeutet, dass die Reinvestitionsfrist z.B. bei einem (abweichenden) Wirtschaftsjahr vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 nicht Ende März 2021 abgelaufen ist, sondern erst am 31.03.2022 abläuft.

Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler mit einem Gewinn von höchstens 200.000 Euro können die steuerlichen Effekte einer (geplanten) Investition von betrieblichen und beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens durch Bildung des Investitionsabzugsbetrags gemäß § 7g EStG vorziehen, wenn die tatsächliche Investition grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren erfolgt.

Diese Frist wurde bereits für im Jahr 2017 geltend gemachte Investitionsabzugsbeträge auf 4 Jahre erweitert und ist nunmehr auf 5 Jahre verlängert worden.

Für in **2018** berücksichtigte Abzugsbeträge gilt jetzt eine Frist von **4 Jahren**.

Betroffene, die im Jahr 2021 investieren wollen, aber dies coronabedingt nicht können, haben jetzt die Möglichkeit, diese Investitionen in 2022 ohne negative steuerliche Folgen nachzuholen.⁹

4

Privates Veräußerungsgeschäft: Zeitnaher Verkauf nach unentgeltlicher Übertragung

Die Veräußerung einer Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb ist grundsätzlich steuerpflichtig, soweit sie nicht zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. 10 Bei unentgeltlicher Übertragung – wie durch Schenkung oder Erbschaft - wird die sog. Spekulationsfrist des Übertragenden fortgeführt. 11 Bisher war unklar, ob nach Einführung dieser Fortführungsregelung eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung vorliegt, wenn das Grundstück zeitnah nach einer Schenkung vom Begünstigten veräußert wird; insbesondere wenn dabei deutlich weniger Einkommensteuer als bei der Veräußerung durch den Übertragenden anfällt.

Der Bundesfinanzhof¹² hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass in einem solchen Fall grundsätzlich kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt, da § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG bereits eine spezielle Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch enthält, nach der die Besteuerung nicht vom Übertragenden, sondern vom Rechtsnachfolger vorzunehmen ist.

Im vorliegenden Fall wurde ein Grundstück von der Mutter unentgeltlich auf deren volljährige Kinder übertragen. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom selben Tag verkauften diese das Grundstück und erhielten dafür den Kaufpreis. Den Kindern war die Anschaffung der Mutter zuzurechnen und das private Veräußerungsgeschäft entsprechend von ihnen zu versteuern.

Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass unangemessene vertragliche Vereinbarungen zu einer anderen Beurteilung führen können. Der Rechtsnachfolger sollte daher sowohl über das Grundstück als auch über den erzielten Veräußerungserlös frei verfügen können.

Auch wenn in einem solchen Fall deutlich weniger Einkommensteuer anfallen sollte, sind ggf. auch die schenkungsteuerlichen Auswirkungen einzubeziehen.

Ausgleichszahlungen an Nacherben

In einem Testament können - wie das im sog. Berliner Testament üblich ist – der Ehepartner als alleiniger Erbe und die Kinder als Schlusserben bestimmt werden. Dies schränkt den Überlebenden in seinem Verfügungsrecht über das von seinem Ehepartner geerbte Vermögen ggf. ein. Schenkt der überlebende Partner einem der Kinder z.B. ein Grundstück aus dem geerbten Vermögen, ergeben sich für die anderen Kinder ggf. Ersatzansprüche.

In einem solchen Fall kann ein erbschaftsteuerliches Problem entstehen. Fällt nämlich beim beschenkten Kind für diese Schenkung Schenkungsteuer an und zahlt es später an seine Geschwister Entschädigungen, um einen Rechtsstreit wegen der Schenkung abzuwenden, stellt sich die Frage, ob sich diese Zahlungen im Nachhinein mindernd auf die Schenkungsteuer auswirken können. Dies hat der Bundesfinanzhof¹³ bejaht.

So sind Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Ansprüche eines Nacherben steuermindernd zu berücksichtigen. Da es sich insoweit um ein rückwirkendes Ereignis handelt, kann eine bestandskräftige Schenkungsteuer-Festsetzung noch geändert und die Ausgleichszahlung dabei berücksichtigt werden.



Steuerermäßigung nach § 35a EStG: Maßnahmen der öffentlichen Hand und Fahrbahnreinigung

Für Aufwendungen, die durch haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt entstehen, kommt nach § 35a EStG bis zu bestimmten Höchstbeträgen eine Steuerermäßigung von 20% der (Arbeitslohn-)Kosten in Betracht. 14 Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen BMF-Schreiben¹⁵ die hierzu ergangene neuere Rechtsprechung umgesetzt.

Danach sind Handwerkerleistungen der öffentlichen Hand, die mehrere Haushalte betreffen, von der Steuerermäßigung i.S. von § 35a EStG nicht erfasst, da es am räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Haushalt des Grundstückeigentümers fehlt. Dies betrifft z.B. Beiträge für den Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes oder die Erschließung einer Straße, 16

Die Finanzverwaltung hat auch die Grundsätze zum Abzug von Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst angepasst. Die bisherige Fassung¹⁷ stellte hinsichtlich der Straßenreinigung lediglich auf die Verpflichtung des Grundstückseigentümers ab, diese selbst vorzunehmen. Die Neufassung unterscheidet für die Begünstigung von Kosten der Straßenreinigung und des Win-

- 10 Vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
- 11 § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG.
- 12 BFH-Urteil vom 23.04.2021 IX R 8/20.
- 13 BFH-Urteil vom 06.05.2021 II R 24/19.
- 14 Vgl. hierzu im Einzelnen Informationsbrief Mai 2021 Nr. 3.
- 15 BMF-Schreiben vom 01.09.2021 - IV C 8 -S 2296-b/21/10002 (BStBl 2021 IS. 1494).
- 16 Vgl. auch Informationsbrief Dezember 2020 Nr. 7.
- 17 BMF-Schreiben vom 09.11.2016 - IV C 8 -S 2296-b/07/10003 (BStBl 2016 I S. 1213), Anlage 1 "Straßenreinigung" und "Winterdienst".

terdienstes zwischen Gehweg- und Fahrbahnreinigung. Danach sind lediglich Kosten begünstigt, die auf den **Gehweg** entfallen, nicht jedoch Aufwendungen, die die Fahrbahn betreffen.¹⁸

7

Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an **Angehörige** wie z.B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z.B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. Entgeltlichkeitsgrenze eingehalten werden muss, wenn der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt 66 % der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Auch bei Vereinbarung einer Miete von **50%** und mehr, jedoch weniger als 66%, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten ab dem **01.01.2021** möglich, wenn eine **positive Total-überschussprognose** vorliegt.¹⁹

Erst wenn die vereinbarte Miete weniger als 50 % der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten.

18 Vgl. auch Informationsbrief März 2021 Nr. 6.

- 19 Siehe die Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2020. Zur Anwendung der Totalüberschussprognose siehe BMF-Schreiben vom 08.10.2004 – IV C 3 – S 2253-91/04 (BStBI 2004 I S. 933), Rz. 33 ff.
- 20 Siehe R 21.3 EStR und BFH-Urteil vom 10.05.2016 IX R 44/15 (BStBl 2016 II S. 835). Zum Ansatz eines Möblierungszuschlags siehe auch BFH-Urteil vom 06.02.2018 IX R 14/17 (BStBl 2018 II S. 522).
- 21 Siehe H 21.3 "Überlassung an fremde Dritte" EStH.
- 22 Vgl. § 10a und § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG.
- 23 Vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa und § 22 Nr. 5 EStG.
- 24 Vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3
 Buchst. a Doppelbuchst. bb
- 25 BFH-Urteil vom 01.07.2021 VIII R 4/18.

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von

- a) 500 €,
- b) 280 €.

Die ortsübliche Miete beträgt 700 \in .

Im **Fall a**) liegt die gezahlte Miete über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt in **voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also nur zu

 $\frac{280 €}{700 €}$ = 40 % berücksichtigungsfähig.

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche **Kaltmiete** zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten** (sog. Warmmiete).²⁰ Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten. Die Entgeltlichkeitsgrenze gilt somit regelmäßig auch bei Vermietung einer Wohnung an **Fremde.**²¹

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu **überprüfen** und ggf. die Miete **anzupassen**.

8

Steuerfreiheit bei Rentenwahl von "alten" Lebensversicherungen

Die steuerliche Behandlung von Beiträgen zu Lebensversicherungen auf der einen Seite und die Auszahlungen auf der anderen Seite wurde für Verträge, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, grundlegend geändert. Seitdem werden nur noch Rentenversicherungen (keine Kapitalversicherungen) entweder durch Zulagen (sog. Riester-Verträge), durch steuerfreie Gehaltsumwandlung oder durch den (fast) vollständigen Abzug der Beiträge als Sonderausgaben (sog. Rürup-Verträge) gefördert.²² Die ausgezahlten Renten sind dann im Wesentlichen steuerpflichtiq.²³

Wenn ein Lebensversicherungsvertrag vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurde, erfolgt die Auszahlung einer Lebensversicherung dagegen regelmäßig steuerfrei.

Sofern allerdings – statt der Auszahlung des Kapitalbetrags – von einem Rentenwahlrecht Gebrauch gemacht wurde, unterwirft die Finanzverwaltung in diesem Fall den sog. Ertragsanteil der Rente der Besteuerung.²⁴ Dieser Praxis ist der Bundesfinanzhof²⁵ jetzt entgegengetreten. Das Gericht ist der Auffassung, dass auch bei Verrentung der Ansprüche gegen eine Lebensversicherung die gesamten Erträge aus dem Vertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusehen sind, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 steuerfrei gestellt werden.

Eine Ertragsanteilsbesteuerung als sonstige Einkünfte ist danach auch nicht teilweise zulässig. Das gilt zumindest so lange, wie die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt.

Informationsbrief

Inventur-Hinweise 2021

Anlage Dezember 2021

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des Vorratsvermögens (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Methoden der Inventur

- **2.1 Zeitnahe Inventur:** Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.
- 2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November¹ 220.000 € + Wareneingang 1. bis 31. Dezember 70.000 € $\cancel{\prime}$ Wareneinsatz² 1. bis 31. Dezember 90.000 € Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember 200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens einmal im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche

Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 "Permanente Inventur" EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen geschätzten Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

- **3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse:** Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der (anteiligen) Herstellungskosten ist nachprüfbar und nachweisbar zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 FStR.
- **3.3 "Schwimmende Waren":** Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³

Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

- **3.4 Kommissionswaren:** Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).
- **3.5 Minderwertige Waren:** Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

- 1 Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungsoder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).
- 2 Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.
- 3 BFH-Urteil vom 03.08.1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird; darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abgeschriebene **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 250 Euro⁴ und nicht mehr als 800 Euro⁴ betragen.⁵

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro⁴ und 1.000 Euro,⁴ die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁶

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren**, wie z. B. bei Brennstoff-Vorräten (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirt-

schaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden.

Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventurmüssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, sind Grund und Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

- 4 Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.
- 5 Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.
- 6 Siehe auch BMF-Schreiben vom 30.09.2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.
- 7 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 08.03.1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).

Stichwortverzeichnis für Informationsbriefe 2021

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
A			Betriebsaufspaltung — bei Beteiligung minderjähriger Kinder	Dez	2
Abgabefrist — für Steuererklärungen 2019	Febr	8	Betriebsausgaben — regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel	Nov	5
Abschreibungen			 Sponsoring eines Freiberuflers als – 	Juli	4
 Nutzungsdauer bei Computer- hardware und Software 	April	1	Betriebsveranstaltungen — Aufteilung der Kosten auf Mitarbeiter	0kt	5
Aktien — Verrechnungsbeschränkung für			Bilanzierung		
Veräußerungsverluste verfassungswidrig? — Wertverluste infolge der Eröffnung	Juli	8	 aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen 	Nov	4
des Insolvenzverfahrens Altersrenten	Mai	1	Brexit — umsatzsteuerliche Auswirkungen	Febr	7
— Anpassung der Ost-Renten in vollem			Buchhaltungsunterlagen		
Umfang steuerpflichtig	Jan	2	— Vernichtung von –	April	6
 günstigere Besteuerung bei – erforderlich 	Juli	1			
Angehörige			C		
 Bestimmung ortsüblicher Marktmiete bei verbilligter Vermietung an - 	Juli	7	•		
Arbeitgeber — Zuschuss zu betrieblicher Alters-	Juli	,	Computer — betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Hard- und Software	April	1
versorgung bei Entgeltumwandlung	Nov	6	Corona-Krise		
Arbeitnehmer			— Abgabefrist für Steuererklärungen 2019	Febr	8
 Zuschüsse zu Anschaffungskosten von betrieblichen PKW 	Aug	6	2.11.	März	8
Arbeitslohn	Aug	U	— Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	April	4
Abgrenzung zwischen Geldleistung			 Fristverlängerung bei Rücklage für Ersatzbeschaffung 	März	1
und Sachbezug	Juni	1	Lohnersatzleistungen	April	2
— Arbeitgeberzuschuss bei Entgelt-			— steuerliche Erleichterungen für Helfer		
umwandlung — Zahlung von Verwarnungsgeldern	Nov Jan	6 3	in Impf- und Testzentren sowie in mobilen Impf-Teams	0kt	8
- Zantung von verwarnungsgetuern Auslandssemester	Jaii	3	Verlängerung der Investitionsfristen	OKC	O
Berücksichtigung von Aufwendungen			(§ 6b EStG/§ 7g EStG)	Dez	3
für –	April	5	 Verlängerung der Karenzzeit für Verzinsung 	März	8
Außergewöhnliche Belastungen			— Verlängerung von Abgabefristen für	Maiz	0
— Prozesskosten bei Rechtsstreit um			Steuererklärungen für 2020	0kt	9
Umgangsrecht — Unterhalt an Lebensgefährten bei	März	9	Verlängerung von Stundungen und	м-:	•
BAföG-Bezug	Aug	4	Anpassung von Vorauszahlungen — Verlängerung von Stundungsmöglich-	Mai	2
— Wildtierschäden	März	4	keiten	Febr	8
В			D		
BAföG					
— Unterhalt an Lebensgefährten bei –Bezug	Aug	4	Dauerfristverlängerung — Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2021	Febr	3
Baukindergeld — Verlängerung der Förderung	Febr	5	T		
BEA-Freibetrag			E		
— Übertragung des –	Sept	1	Einkommensgrenzen		
Beitragsbemessungsgrenzen — neue Werte für 2021	Jan	6	 Anhebung der – für Wohnungsbau- prämie ab 2021 	0kt	6
Beitragsrückerstattung			Einkommensteuer-Erklärung		
— Zahlungen der Krankenkassen als –	Sept	4	— private Kapitalerträge in 2020	Mai	6
Betriebliche Altersversorgung			Einkünfte		
 Arbeitgeberzuschuss bei Entgelt- umwandlung 	Nov	6	 Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug 	Juni	1

Monat	Nr.		Monat	Nr.
Aug	2	H		
3		Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistung	gen	
Jan	5	 Maßnahmen der öffentlichen Hand und Fahrbahnreinigung 	Dez	6
				6
Mai	4	5 5 /	Mai	3
		einschließlich –	Sept	3
Maiz	,	Hochwasserkatastrophe		
Dez	5		Sant	2
Juni	3		Sept	۷
Aug	7	keitsstätte	Mai	4
		Homeoffice-Pauschale		
Juli	3	— Änderungen durch Jahressteuergesetz	E.L.	4
			Febr	1
Mai	4	3	Aug	2
		— private Nutzurig	Aug	۷
		I		
		Impf- und Testzentren		
7	2	— steuerliche Erleichterungen für Helfer	0kt	8
Juni	3	Insolvenzverfahren — Wertverluste von Aktien	Mai	1
0kt	4	Inventur		
		— Hinweise 2021	Dez	Anl
März	2	Investitionsabzugsbetrag		
- II		 Verlängerung der Investitionsfristen 	Dez	3
Juli	4			
		J		
		Jahresmeldungen (Sozialversicherung)	Fohr	4
			TEDI	4
Sept	5	— Überblick	Febr	1
		V		
Juni	2	K		
		Kapitaleinkünfte		
Juni	6		Mai	6
		3	Dez	8
		 Verlustverrechnungsbeschränkung 		
Juni	б		Tuli	0
Jan	,			8 1
Jali	4			-
März	5	Grundstück	Febr	6
		Kinder		
			Fehr	5
Febr	6		ıcul	J
Dez	4	— Arbeitgeberzuschuss	Nov	2
	Aug Jan Mai Juni März Dez Juni Aug Juli Mai Juni Okt März Juli Sept Juni Juni Juni Juni Juni Febr	Aug 2 Jan 5 Mai 4 Juni 3 März 7 Dez 5 Juni 3 Aug 7 Juli 3 Mai 4 März 2 Juli 4 Sept 5 Juni 2 Juni 6 April 3 Juni 6 Febr 6	Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistum Jan 5 — Maßnahmen der öffentlichen Hand und Fahrbahnreinigung — Reinigung von Gehweg und Fahrbahn Asi 4 — Steuerermäßigung/Überblick Häusliches Arbeitszimmer Juni 3 — Verkauf selbst genutzter Wohnung einschließlich — Hochwasserkatstrophe — steuerliche Hilfsmaßnahmen für Opfer der - Juni 3 Homeoffice Aug 7 — Weniger Fahrten zur ersten Tätig- keitsstätte Homeoffice-Pauschale — Änderungen durch Jahressteuergesetz 2020 Mai 4 Hybridfahrzeuge — private Nutzung I Impf- und Testzentren — steuerliche Erleichterungen für Helfer Insolvenzverfahren — Wertverluste von Aktien Inventur — Hinweise 2021 März 2 Investitionsabzugsbetrag — Verlängerung der Investitionsfristen Juni 4 J Jahressmeldungen (Sozialversicherung) — Frist Jahressteuergesetz 2020 Sept 5 — Überblick Kapitaleinkünfte Juni 6 — private – in Einkommensteuer- Erklärung 2020 April 3 — Renten aus "alten" Lebensversicherungen — Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste verfassungswidrig? Jan 4 — Wertverluste von Aktien Kaufpreisaufteilung — Gesamtkaufpreis für bebautes Grundstück Kinder — Verlängerung der Förderung durch Baukindergeld Kinderbetreuungskosten	Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen - Maßnahmen der öffentlichen Hand und Fahrbahmerleinigung Dez - Reinigung von Gehweg und Fahrbahn März - Steuerermäßigung/Überblick Mai Häusliches Arbeitszimmer - Verkauf selbst genutzter Wohnung einschließlich - Wendwasserkatastrophe - Sept Hochwasserkatastrophe - Sept Hochwasserkatastrophe - Sept Homeoffice - Sept Homeof

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
Kinderfreibetrag/Kindergeld	A*1	,	P		
Drittes Corona-SteuerhilfegesetzGesetzesänderungen ab 2021	April Jan	4 4	•		
Übertragung bei nicht verheirateten	Jan	4	Personengesellschaften		
Eltern	Jan	5	 Option zur Besteuerung wie Körperschaften 	Juli	6
— Übertragung des –	Sept	1	— Zurückbehaltung bei Übertragung von	Juli	U
Körperschaftsteuer	a 11		Anteilen	Juli	6
— Option für Personengesellschaften	Juli	6	PKW-Überlassung		
Krankenkassen	C t	,	— private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen	Aug	2
— Zahlungen als Beitragsrückerstattung	Sept	4	— Überlassung eines Feuerwehreinsatz-	nag	_
Kurzarbeitergeld — Corona-Krise	April	2	fahrzeugs bei "ständiger" Bereitschaft	Sept	5
	April	۷	Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den	A	_
Kurzfristige Beschäftigung — Verlängerung der Beschäftigungsdauer	Aug	5	Anschaffungskosten	Aug	6
vertaingerung der beschartigungsdader	Aug	3	Private Veräußerungsgeschäfte — Überlassung einer Wohnung an		
-			getrennt lebenden Ehegatten und		
L			gemeinsames Kind	0kt	7
Labananariahammaan			 Verkauf einer Ferienwohnung mit Inventar 	Ol4	,
Lebensversicherungen — Steuerfreiheit bei Rentenwahl von			Verkauf einer selbst genutzten	0kt	4
"alten" –	Dez	8	Wohnung einschließlich häuslichem		
Lieferungen			Arbeitszimmer	Sept	3
— umsatzsteuerliche Auswirkungen			 Verkauf nach unentgeltlicher Übertragung 	Dez	4
durch den Brexit	Febr	7	Progressionsvorbehalt	DEZ	4
Lohnersatzleistungen			— Lohnersatzleistungen/Corona-Krise	April	2
— Corona-Krise	April	2	Prozesskosten	7.0	_
Lohnsteuerbescheinigungen	. .	•	Rechtsstreit um Umgangsrecht als		
— für 2020	Febr	2	außergewöhnliche Belastungen	März	9
Lohnsteuer-Ermäßigung — Überblick	Nov	8	.		
— Oberblick	Nov	0	R		
3.4			Rechnungsabgrenzungsposten		
M			— bei geringfügigen Beträgen	Nov	4
Mahlzeitengestellung			Reinvestitionsrücklage (§ 6b EStG)		
— Kürzung der Verpflegungspauschale			— Fristverlängerung wegen Corona-Krise	März	1
bei Nichteinnahme	März	3		Dez	3
— Kürzung von Verpflegungspauschalen	Nov	3	Renten		
Mietwohnungsneubau	01.		 Anpassung der Ost-Renten voll steuerpflichtig 	Jan	2
— Sonderabschreibungen	0kt	3	Rentenbesteuerung	Jan	_
Mindestlohn		_	— Änderungen erforderlich	Juli	1
— ab 01.01.2022	Nov	7 1	/macrangen erroraeraen	outi	-
— Erhöhung bei Minijobs	Aug	1	S		
Minijobs — Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns	Aug	1	b		
 – geringfügige Beschäftigungsverhältnisse 	Aug	_	Sachbezüge		
mit nahen Angehörigen	Juni	2	 Abgrenzung zwischen Geldleistung und – 	Juni	1
— Mindestlohn ab 01.01.2022	Nov	7	 Aufteilung der Kosten auf Mitarbeiter 	Juin	1
Mitunternehmeranteil			bei Betriebsveranstaltungen	0kt	5
Zurückbehaltung von Sonderbetriebs-			— Nichteinnahme von gestellten Mahlzeiten	März	3
vermögen bei unentgeltlicher Übertragung eines –	Juli	5	— Teilnahme am Firmenfitness-Programm	März	2
			Sachbezugswerte 2021	-	
NT.			 Lohnsteuer/Sozialversicherung 	Jan	1
N			Sonderabschreibungen	Ol4	2
Nachlassregelungskosten			— für Mietwohnungsneubauten	0kt	3
Steuerberatungs- und Räumungskosten	Aug	7	Sonderausgaben — Arbeitgeberzuschuss zu Kita-Beiträgen	Nov	2
Nutzungsdauer	5		Aufwendungen bei Auslands(praxis)-	1407	۷.
— betriebsgewöhnliche – bei Computer-			semestern	April	5
hardware und Software	April	1	— Überblick für 2021	0kt	Anl

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
Sonderbetriebsvermögen — Zurückbehaltung bei unentgeltlicher			Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes Tentricken von Verstende der Tentricken von Verstende von Verstende der Tentricken von Verstende von Verstende von Verstende von Verstende	Mai	5
Übertragung eines Mitunternehmer- anteils	Juli	5	Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten Fractioner von Vondervonketrägen aus	Sept	6
Sonstige Leistungen — umsatzsteuerliche Auswirkungen			 Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten Versandhandel wird "Fernverkauf" 	Juni Juni	7 5
durch den Brexit Sozialversicherung	Febr	7	 Wohnungsvermietung und 		
Beitragsbemessungsgrenzen 2021	Jan	6	Stromlieferung	Aug	3
— Frist für Jahresmeldungen	Febr	4	Unterhaltszahlungen — an Lebensgefährten bei BAföG-Bezug	Aug	4
— Sachbezugswerte für 2021 — Zahlungen der Krankenkassen als	Jan	1		nug	•
Beitragsrückerstattung	Sept	4	V		
Spenden — steuerliche Hilfsmaßnahmen für Opfer			Verlustrücktrag		
der Hochwasserkatastrophe	Sept	2	 Drittes Corona-Steuerhilfegesetz 	April	4
Sponsoring	•		Vermietung und Verpachtung		
— Betriebsausgaben eines Freiberuflers Steuererklärungen	Juli	4	— "ortsübliche Marktmiete" bei verbilligter Vermietung 	Juli	7
— Abgabefrist 2019	Febr	8	 Änderungen durch Jahressteuergesetz 2020 	Febr	1
— Verlängerung der Abgabefrist für 2019	März	8	— Kaufpreisaufteilung	Febr	6
— Verlängerung von Abgabefrist für 2020	0kt	9	Stromlieferung und Umsatzsteuer	Aug	3
Steuerermäßigung (§ 35a EStG) — für haushaltsnahe Dienst- und			— verbilligte Vermietung einer Wohnung	Dez	7
Handwerkerleistungen/Überblick — haushaltsnahe Dienstleistungen:	Mai	3	Verpflegungspauschalen — Kürzung bei Mahlzeitengestellung	Nov	3
Reinigung von Gehweg und Fahrbahn	März	6	 Kürzung bei Nichteinnahme von gestellten Mahlzeiten 	März	3
Steuererstattungen — Verrechnung von Zinsen	Juni	4	Versandhandel		
Verzinsung verfassungswidrig	0kt	2	 — wird innergemeinschaftlicher Fernverkauf 	Juni	5
Steuernachforderungen			Verwarnungsgelder	oum	3
— Verzinsung verfassungswidrig	0kt	2	— Zahlung von – als Arbeitslohn	Jan	3
Steuernachzahlungen	7	,	Vorsteuerabzug		
Verrechnung von Zinsen Steuervorauszahlungen	Juni	4	 Aufteilung bei Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes 	Mai	5
— Anpassung wegen der Corona-Krise	Mai	2	Vorsteuervergütungsverfahren — Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus		
Steuerzinsen	0kt	2	EU-Mitgliedstaaten	Sept	6
— verfassungswidrig — Verlängerung der Karenzzeit	März	2 8	 Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten 	Juni	7
Stundungen			Nicht-E0-Staaten	Juin	,
— Verlängerung wegen der Corona-Krise	Mai	2	W		
Т			Werbungskosten		
			— Homeoffice-Pauschale — Kürzung von Verpflegungspauschalen	Febr	1
Termine und Hinweise — zum Jahresende	Nov	Anl	bei Mahlzeitengestellung — weniger Fahrten bei Homeoffice	Nov Mai	3 4
Todesfall			Wildtierschäden	1101	
— Abzug von verteilten Erhaltungs-			— als außergewöhnliche Belastungen?	März	4
aufwendungen	Juli	3	Wohnungsbauprämie		
U			 Anhebung der Einkommensgrenzen ab 2021 	0kt	6
Umsatzsteuer			Z		
— Auswirkungen durch Brexit	Febr	7	_		
— Dauerfristverlängerung bei		•	Zinsen		
Vorauszahlungen 2021	Febr	3	— Verrechnung von – auf Steuer-	Tuni	,
— Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	April	4	nachzahlungen und -erstattungen	Juni	4